

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2010)

Heft: 93

Artikel: Die Metamorphose des Heimatscheines

Autor: Siegenthaler, Toni

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Metamorphose des Heimatscheines

Von Toni Siegenthaler, Mitglied der Eidgenössischen Fachkommission für Zivilstandsfragen.

Ein Dokument verliert seine Aufgabe

Wenn etwas zu bescheinigen ist, sind in der Schweiz „Scheine“ geläufiger als „Urkunden“. Trotzdem wurden Geburtsscheine, Todesscheine und Ehescheine nach rund 130 Jahren, wohl einem grenzüberschreitenden Harmonisierungsbedürfnis folgend, durch Geburtsurkunden, Todesurkunden und Trauungsurkunden ersetzt. Aus dem Anerkennungsschein ist die Bestätigung einer Kindeserkennung geworden und aus dem Verkündschein die Trauungsermächtigung. Mittlerweile gibt es eine wachsende Palette an **Urkunden, Ausweisen, Nachweisen** und **Bestätigungen**. Die Dokumentenlandschaft ist etwas unübersichtlich geworden.

Einzig der **Heimatschein** hat dem Modernisierungsdruck unbeschadet widerstanden. Seit Jahrhunderten geniesst er den Status einer Kostbarkeit und ist in der Bevölkerung fest verwurzelt, obwohl man ihn nur selten zu Gesicht bekommt. Eine Namensänderung dürfte er kaum überleben. Einverlangt wird er nach wie vor von den meisten Gemeinden¹. Fast alle Kantone halten ihn immer noch als unverzichtbar, wohl auch deshalb, weil er landesweit jährliche Gebühren von schätzungsweise fünf bis sechs Millionen Franken² generiert.

Noch bis zum 1. Januar 2000 war zur Niederlassung ausserhalb der Heimatgemeinde berechtigt³, wer „einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift“ vorweisen konnte. Seither geniessen Schweizerinnen und Schweizer „das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen“⁴. Zu bewilligen gibt es da nichts mehr und vom Heimatschein ist nicht mehr die Rede, denn mit ihm allein kann sich niemand ausweisen. Welche Aufgabe erfüllt er denn noch, fragt man sich.

¹ Nur ausnahmsweise wird auf die Hinterlegung eines Heimatscheines bei der Wohnsitzgemeinde verzichtet und selbst wer in der Heimatgemeinde wohnt, muss einen Heimatschein beibringen.

² Ein Heimatschein ist spätestens nach Erreichen der Mündigkeit zu hinterlegen und nach jeder Änderung der Angaben zur Person und deren Bürgerrechte zu ersetzen. Ferner ist ein Heimatschein beizubringen, nachdem eine Ausländerin oder ein Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erworben hat. Ausserdem fallen bei dieser Gelegenheit jeweils auch ohne Wohnsitzwechsel Gebühren an. Wenn bei einer vorsichtigen Schätzung von jährlich rund 80'000 Erstgausstellungen (Mündigkeit, Einbürgerung, Rückwanderung) und etwa 120'000 Erneuerungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung usw.) ausgegangen wird, ergeben sich bei Gebühren von CHF 30 pro Fall bereits 6 Mio. Einnahmen.

³ Art. 45 Abs. 1 Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

⁴ Art. 24 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999.

Die aktuelle Rechtslage

Ohne grosses Aufsehen sind am 1. Juli 2004 neue Bestimmungen für die Beurkundung des Personenstandes in Kraft getreten⁵. Die Auswirkungen sind indessen tief greifend. Im Rahmen der inzwischen eingeleiteten Registerharmonisierung⁶ erhalten die Zivilstandsregister als rechtsverbindliche **Quelle⁷ der Personendaten** eine zentrale Stellung.

Der Personenstand wird seither elektronisch⁸ beurkundet und der Bundesrat regelt bis ins Detail die **Bekanntgabe der Daten** an Private⁹ und Behörden¹⁰. Die Form der Bekanntgabe richtet sich nach den Weisungen¹¹ des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen EAZW, welches die zu verwendenden Formulare¹² festlegt. Der **Formularsatz** für die systemgestützte Ausfertigung von **Zivilstandsurkunden** und **Mitteilungen** ist kürzlich dem Bedarf angepasst worden¹³. Die Datenlieferung erfolgt jedoch zunehmend automatisiert und in **elektronischer Form¹⁴**. Ausserdem regelt das Gesetz abschliessend¹⁵, welchen Stellen ein Zugriffsrecht auf gewisse im Personenstandsregister¹⁶ geführte Daten im Abrufverfahren einzuräumen ist.

Beim Registerauszug auf **Formular Nr. 7.7** handelt es sich um den **Heimatschein**. Er ist das einzige Zivilstandsdokument, dessen Ausstellung im Beurkundungssystem Infostar speziell vermerkt wird. In diesem Sinne nimmt der Heimatschein eine gewisse Sonderstellung ein. Es drängt sich die Frage auf, ob sie begründet ist. Um diese Frage zu beantworten, lohnt sich ein Blick in die Geschichte. Schon ein wenig differenziertes Streiflicht auf historische Eckpunkte erhellt seine einstige Bedeutung.

⁵ Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 2001 (SR 210, AS 2004 2913 BBl 2001 1639) und Totalrevision der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004. (SR 211.112.2, AS 2004 2915).

⁶ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02, AS 2006 4165); das von den Zivilstandsämtern geführte Personenstandsregister wird darin an prominenter Stelle (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) als verbindliche Datenquelle für Personensandsdaten anerkannt.

⁷ Art. 9 ZGB.

⁸ Art. 39 Abs. 1 ZGB; zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Zivilstandsdienst wird unter der Bezeichnung Personenstandsregister bloss ein einziges elektronisches Register geführt.

⁹ Art. 43a Abs. 2 ZGB.

¹⁰ Art. 43a Abs. 3 ZGB.

¹¹ Art. 47 Abs. 1 ZStV.

¹² Art. 6 Abs. 1 ZStV.

¹³ Infostar-Release 5.0.0 vom 27. Januar 2010.

¹⁴ Zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex [secure data exchange]), ein Instrument im Rahmen von eGovernment und eJustiz – mittlerweile spricht man in diesem Zusammenhang gar von eZivilstand.

¹⁵ Art. 43a Abs. 4 ZGB.

¹⁶ Art. 8 ZStV.



Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung SGFF
Société Suisse d'Études Généalogiques SSEG
Società Genealogica Svizzera SGS
Uniun svizra per scrutaziun da famiglias USSF
Swiss Society of Genealogical Studies SSGS

Anmeldetalon/Bulletin d'inscription

Herbstversammlung 6. November 2010 in Luzern
Assemblée d'automne du 6 novembre 2010 à Lucerne

Vorname/Name // Prénom/Nom:

Strasse/rue:

PLZ/NPA: Wohnort/domicile:

Telefon/E-mail:

Teilnahme mit Essen, Menu 1 (CHF 50.-)
Participation au repas, menu 1 (CHF 50.-)

Teilnahme mit Essen, Menu 2, vegetarisch (CHF 50.-)
Participation au repas, menu 2, végétarien (CHF 50.-)

Teilnahme ohne Essen (CHF 15.-)
Participation sans repas (CHF 15.-)

Menu

Mit Fleisch/avec viande

Flädli-suppe/Potage à l'omelette
Schweins-Cordon bleu/Cordon bleu de porc

Pommes frites
Gemüse/légumes
Caramelköppli mit Rahm/Flan au caramel

Vegi-Menü/Menü végétarien

Flädli-suppe/Potage à l'omelette
Gemüse-Käse-Schnitzel/ Escalope légumes
fromage
Nudeln mit Tomatensauce/Nouilles sauce tomate
Gemüse/légumes
Caramelköppli mit Rahm/Flan au caramel

**Anmeldungen bis spätestens Mittwoch, 27. Oktober 2010, an
A envoyer jusqu'au mercredi, 27 octobre 2010, à**

Therese Metzger, Sägegasse 73, 3110 Münsingen

E-Mail: metz.thw@bluewin.ch

Geschichtliche Hintergründe

In der mittelalterlichen Gemeinde waren Heimatlose, Refugianten¹⁷, Proselyten und Konvertiten¹⁸, Habitanten¹⁹ sowie Witwen, Frauen und Kinder von Landesfremden gegenüber Eingesessenen, Eingekauften, gratis aufgenommenen Auswärtigen und Findelkindern rechtlich benachteiligt. Im Unterschied zu den einheimischen Bürgern hatten sie keine politischen Rechte und keinen Anteil am Bürgergut. Die Unterstützung in Not war nicht klar geregelt und die Pfarrherren durften Verbindungen einheimischer Frauen mit Landesfremden, wenn überhaupt, nur mit Auflagen einsegnen, weil sie zur Vermehrung der Heimatlosen beitrug. Das erinnert an die noch bis am 1. Januar 1989 für Ausländer und Staatenlose erforderliche Eheschlussbewilligung.

Wer sich ausserhalb seiner Heimat aufhielt, hatte es schwer. Eine Niederlassung für Fachhandwerker, Unternehmer und Kaufleute wurde von den Eingesessenen nur befürwortet, wenn sie deren Tätigkeit nicht als Bedrohung ihrer eigenen Existenz empfanden. Bis heute ist der Ruf nach flankierenden Massnahmen nicht verstummt. Das Habitantenrecht gewährte gestützt auf die **Vorweisung des Heimatscheines** Erleichterungen bei der Niederlassung und Berufsausübung, eine beschränkte **Personenfreizügigkeit**, ohne Nutzungsrechte an den Gemeindegütern, ohne politische Rechte. Mit dem Nachweis, dass der Mann und seine Familienangehörigen bleibende Rechte in der Herkunftsgemeinde besass, war auch die Möglichkeit der Abschiebung zur Schonung der Gemeindekasse gewährleistet. Mit einer Bestätigung, dass der Besitzer des Heimatscheines jederzeit in seiner Heimatgemeinde willkommen war und dass diese für ihn und seine Familie in Zeiten der Not aufkommen würde, war wenigstens dieses Problem entschärft. Wer einen Heimatschein besass, konnte sich freier und geschützter fühlen. Wer sich in der Heimatgemeinde aufhielt, benötigte keinen Heimatschein.

Aber auch auf Reise und Wanderschaft hatte man sich auszuweisen. Wer auf Nebenwegen fern der Landstrasse ohne Heimatschein, Routenzettel, Patent oder Wanderbuch erwischt wurde, dem drohten Landesverweisung und Ohrenschlitzen als Zeichen der Einreisesperre. Zur Durchsetzung von Recht und Ordnung veranstalteten Landjäger, unterstützt von Dorfwächtern, Treibjagden auf Landstreicher, Bettler und Unerwünschte ohne Dokumente. Was früher engräumig in so genannten Bettelfuhren auf Ochsenwagen an die Landesgrenze gekarrt wurde, wird heute grossräumiger ausgeflogen. Die Furcht vor Ausnutzung und fremdem Einfluss ist geblieben.

¹⁷ Glaubensflüchtlinge, insbesondere aus Frankreich (Hugenotten).

¹⁸ Der Wechsel vom katholischen zum reformierten (Proselyten) oder vom reformierten zum katholischen (Konvertiten) Glauben gegen den Willen der Obrigkeit hatte den Verlust des Heimatrechts zur Folge.

¹⁹ Niedergelassene mit dem Recht auf Berufsausübung in der Gemeinde, aber ohne politische Rechte und ohne Nutzungsrechte an Gemeindegütern (Allmend, Weiden, Wald).

Die Beschlüsse der Tagsatzung von 1520 und 1552, wonach eine Wegweisung aus armenrechtlichen Gründen untersagt war, hatten letztlich einen Anstieg der „ewigen Habitanten“ mit und ohne Heimatschein zur Folge, denn mit Einbürgerungen war man zum Schutz der Einheimischen zunehmend zurückhaltend und erhöhte vorsorglich die dem Armengut zuzuführenden Einzugs- oder Einkaufsgebühren bzw. die Einbürgerungsgebühren.

Familien mit einem Heimatschein erhielten wohl einen so genannten Toleranzzettel, waren aber auf das Wohlwollen der Obrigkeit angewiesen, damit das Aufenthaltsrecht an der Hintersässenschau erneuert wurde. Ausserdem war eine Aufenthaltsgebühr zu entrichten sowie ein Treu- und Gehorsamseid zu leisten. Ähnlich wie heute Reisepässe und Identitätskarten waren Heimatscheine alle vier Jahre von der Heimatgemeinde zu erneuern.

Vom „Versicherungsausweis“ zum Staatsangehörigkeitsnachweis

Der Heimatschein garantierte dem Inhaber, dessen Ehefrau und den unmündigen Kindern das Recht auf Rückkehr in die Heimatgemeinde. Das kommt in gewisser Weise einem Versicherungsausweis gleich. Söhne hatten nach Erreichen der Mündigkeit bei der Heimatgemeinde einen eigenen Heimatschein zu beantragen und Töchter wechselten mit der Heirat aus der Geschlechtsvormundschaft des Vaters in diejenige des Ehemannes. Einen eigenen Heimatschein brauchte die Frau damals normalerweise nicht. Trotzdem fühlt sie sich bis heute mit der Heimatgemeinde der Eltern wohl stärker verbunden als mit derjenigen des Ehemannes²⁰.

Weil sich im Laufe der Zeit immer mehr Personen ausserhalb der Heimatgemeinde niederliessen oder ihren Wohnsitz öfter wechselten, zeichnete sich nach 1848 in der jungen Schweiz für den zur Regelung des Armenrechts an Wichtigkeit gewinnende Heimatschein Handlungsbedarf ab. Mitte des 19. Jahrhunderts regelten die Kantone²¹ die Mitteilungspflicht betreffend die auswärtigen Zivilstandsereignisse und die Abgabe von Heimatscheinen. Die Unterschriften der zur Ausstellung befugten Gemeindebeamten waren zu beglaubigen und oft war zudem eine Überbeglaubigung erforderlich. Die Tatsache, dass viele dieser alten Heimatscheine in den Schatztruhen von Auswandererfamilien überleben, obwohl sie bei Abreise ins Ausland eigentlich hätten bei der Heimatgemeinde deponiert werden sollen, beweist den emotionalen Wert des Dokumentes. Angesichts seiner Bedeutung war über dessen Ausstellung und Rückgabe eine genaue Kontrolle zu führen. Verloren gegangene Heimatscheine waren wie Wertpapiere kraftlos zu erklären, um einen Missbrauch nach Möglichkeit auszuschliessen. Dennoch sind Fälle bekannt, in denen Schweizer

²⁰ Es ist bloss etwas mehr als zwanzig Jahre her, seit allein in den Kantonen Bern und Wallis gegen dreissigtausend Frauen ihr bei der Heirat verlorenes Gemeindebürgerrecht wieder zurückverlangten.

²¹ Konkordat vom 28. Dezember 1854.

Bürger im Ausland²² sowie angebliche Rückwanderer²³ in der Schweiz mit Hilfe eines missbräuchlich verwendeten Heimatscheines eine falsche Identität aufbauten.

Der Versuch, für die immer zahlreicher werdenden Landsassen ein Kantonsbürgerrecht ohne Gemeindebürgerrecht zu schaffen war gescheitert²⁴ und das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit ging einen anderen Weg. Es führte zur „Zwangseinbürgerung“ niedergelassener Heimatloser in zugewiesenen Gemeinden. Nur mit dem Heimatschein einer Gemeinde konnte man sich als Bürger eines Kantons ausweisen und damit gemäss Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Voraussetzungen für den Besitz des Schweizer Bürgerrechts erfüllen. Ein Schweizer Bürgerrecht ohne Gemeindebürgerrecht ist seit der Totalrevision der Bundesverfassung am 18. April 1999 nicht mehr denkbar. Sie bestimmt nämlich, dass Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und des Kantons besitzt.

Erst im Jahre 1980 wurde das Familienregister als verbindliche Grundlage²⁵ für die Ausstellung des Heimatscheines erklärt und mit der Einführung des Personenstandsregisters am 1. Juli 2004²⁶ wurde auch die Ausstellung selbst definitiv in den Aufgabenbereich der Zivilstandsämter²⁷ überführt. Der Heimatschein gilt heute als Zivilstandsdokument, das ohne Mitwirkung der Heimatgemeinde abgegeben wird, weil er diese zu nichts mehr verpflichtet. Gemeindebürgerrecht und Kantonsbürgerrecht vermitteln das **Schweizer Bürgerrecht**, sind aber abgesehen von einer zunehmend schwindenden emotionalen Bindung inhaltsleer. Eingehandelt haben wir uns aber ein komplexes Einbürgerungsverfahren über drei Stufen und wenn der Bund die Einbürgerung in eigener Kompetenz verfügt, muss die Person zwingend einer Heimatgemeinde zugeordnet werden²⁸. Wohnsitzgemeinde und Heimatgemeinde stehen in keiner Beziehung mehr zueinander.

Der Heimatschein erfüllt heute faktisch noch die Aufgabe eines Staatsangehörigkeitsausweises für Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger²⁹.

²² Etwa bei Flucht ins Ausland, um sich einer Strafe zu entziehen.

²³ Insbesondere zum Zwecke der Spionage während des kalten Krieges.

²⁴ Zum Thema siehe Dubler Wie der Staat Bern die Heimatlosigkeit überwinden wollte in: Berner Zeitschrift für Geschichte 2009, Heft 4, Seite 28.

²⁵ Eine Heimatgemeinde, die an der Ausstellung des Heimatscheines festhalten wollte, war verpflichtet, die Daten durch das Zivilstandsamt kontrollieren zu lassen.

²⁶ Ersatz der seit 1929 durch das Zivilstandsamt für jede Heimatgemeinde separat geführten Familienregister durch ein gesamtschweizerisches elektronisches Beurkundungssystem.

²⁷ Auszug aus dem Personenstandsregister Formular 7.7.

²⁸ Fast 25 % aller Eingebürgerten.

²⁹ Weisungen EAZW Nr. 10.07.10.02 vom 1. Oktober 2007 betreffend die Bekanntgabe von Personendaten, Ziffer 6.1, publ. Unter www.eazw.admin.ch.

Weil das Dokument aber nicht ausdrücklich diesen Namen trägt, ist es im Verkehr mit ausländischen Behörden nur beschränkt geeignet. Unter der neuen Bezeichnung „**Staatsangehörigkeitsausweis (Heimatschein)**“ könnte das geschichtsträchtige Dokument vielleicht doch noch für eine sinnvolle Aufgabe gerettet werden.

Ein Datentransportmittel ohne Zukunft

Wer einen gültigen Heimatschein vorlegt, weist seine aktuellen Daten über den Personenstand sowie die Heimatberechtigung in einer oder mehreren Gemeinden, nicht aber seine Identität nach. Die betroffene Person hat sich in geeigneter Form auszuweisen und darzutun, dass sie den eigenen Heimatschein benützt, bevor sie beispielsweise bei einem Zuzug in das Einwohnerregister aufgenommen wird. Gleichzeitig hat sie wenn nötig zu erklären, dass sie keinen anderen Wohnsitz hat³⁰, denn aus der Tatsache allein, dass die Person einen Heimatschein vorweist darf nicht hergeleitet werden, dass sie in keiner anderen Gemeinde angemeldet ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die korrekte Übertragung der Personendaten aus dem Personenstandsregister in das **Einwohnerregister** der Wohngemeinde und bei einem Wohnsitzwechsel in der Schweiz von einem Einwohnerregister in das andere. Personendaten müssen im Sinne der Registerharmonisierung³¹ in jedem Register der gleichen Person zugeordnet werden können und grundsätzlich übereinstimmend geführt werden. Diese Bedingung soll mit der Vorweisung des Heimatscheines erfüllt werden.

Weil die Zivilstandsämter jede Geburt und jede Änderung im Personenstand und Bürgerrecht unverzüglich der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes melden³², kann indessen auf die Einforderung eines Heimatscheines verzichtet werden. Tatsächlich muss von einer unbegründeten Doppelspurigkeit gesprochen werden, wenn das Zivilstandsamt beispielsweise die Eheschliessung einer im Einwohnerregister geführten Person meldet und die Gemeinde die Erneuerung des Heimatscheines verlangt, wenn es nur um die Angaben zur Person geht.

Spätestens³³ nachdem die Datenlieferung vom Zivilstandsamt zur Gemeinde und von Gemeinde zu Gemeinde elektronisch erfolgt, wird der Heimatschein als Transportmittel für Personendaten definitiv obsolet. Die Zuordnung der Daten zur Person erfolgt bereits im Kindesalter über die Ausstellung von Identitätsdokumenten in den

³⁰ Art. 23 Abs. 2 ZGB.

³¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b und Art. 6 Abs. 1 Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (SR 431.021).

³² Art. 49 Abs. 1 ZStV.

³³ Auf den Heimatschein kann schon heute verzichtet werden, auch wenn die Datenlieferung vom Zivilstandsamt zur Gemeinde vorläufig noch in Papierform erfolgt.

zivilstandsnah eingerichteten neuen Ausweiszentren, die direkt auf die im Personenstandsregister geführten aktuellen Daten zugreifen³⁴.

Bezug

Vorschriften über die Ausstellung des Heimatscheines und die Führung einer Kontrolle fehlen³⁵. Dennoch sind im Zusammenhang mit dem Bezug dieses Zivilstandsdokumentes nach Mitteilung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen EAZW³⁶ einige Besonderheiten zu beachten.

Der Heimatschein ist bei **Bedarf** von der berechtigten Person selbst oder von einer durch sie bevollmächtigten Dienststelle beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde anzufordern. Besitzt die betroffene Person mehrere Gemeindebürgerrechte, stellt dasjenige Zivilstandsamt den Heimatschein aus, bei dem das Dokument angefordert wird. Die Heimatgemeinden werden im Heimatschein in der stets unveränderten Reihenfolge aufgeführt, in der sie im Personenstandsregister beurkundet worden sind.

Nach wie vor gilt der ungeschriebene Grundsatz, wonach jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger Anspruch auf nur einen Heimatschein hat, der bei Ungültigkeit, Verlust oder Beschädigung auf Verlangen zu ersetzen ist. Wohl gibt das Beurkundungssystem Infostar darüber Auskunft, ob seit der Einführung des Personenstandsregisters im Jahre 2004 ein Heimatschein ausgestellt worden ist. Trotzdem können die Zivilstandsämter nicht gewährleisten, dass keine ungültigen oder doppelt ausgestellten Heimatscheine im Umlauf sind.³⁷

Ungültige oder nach dem Tod wertlos gewordene Heimatscheine sind zu vernichten. Zur Vernichtung befugt ist jede Dienststelle. Eine Verpflichtung, die Vernichtung dem Zivilstandsamt der Heimatgemeinde zu melden besteht nur im Zusammenhang mit der Bestellung eines Ersatzdokumentes. Der nach dem Tod der betroffenen Person wertlos gewordene Heimatschein darf den Hinterbliebenen ausgehändigt werden, wenn eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint. Im Zweifelsfalle ist das Dokument in geeigneter Weise zu entwerten.

³⁴ Art. 43a Abs. 4 Ziff. 1 ZGB.

³⁵ Die eidgenössische Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein ist am 28. April 2004 ersatzlos aufgehoben worden.

³⁶ Informationsschreiben des EAZW vom 15. April 2003 an die für die Einwohnerkontrollen zuständigen Dienststellen der Kantone und die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen über die Neuerungen betreffend den Heimatschein im Zusammenhang mit der Informatisierung der Zivilstandsregisterführung.

³⁷ Art. 22 Abs. 3 ZGB ist für die Aufzählung nicht massgebend; oft werden mehrere Gemeindebürgerrechte gleichzeitig erworben oder es kann nicht festgestellt werden, welches Gemeindebürgerrecht die Vorfahren zuletzt erworben haben.

Verwendung in der Schweiz

Die Verwendung des Heimatscheines in der Schweiz ist kantonalrechtlich geregelt. In den meisten Kantonen ist er spätestens nach Erreichen der Mündigkeit bei der Wohngemeinde zu hinterlegen, obwohl diese über alle nötigen Angaben zur Person bereits verfügt. Bei einem Wohnsitzwechsel wird der Heimatschein ausgehändigt und, sofern die neue Wohngemeinde es verlangt, wiederum hinterlegt. Wird er ungültig, weil Name, Abstammungsangaben, Zivilstand oder Bürgerrecht ändern, ist er zu ersetzen, obwohl diese Änderungen ausnahmslos und unverzüglich durch das zuständige Zivilstandsamt von Rechts wegen mitgeteilt³⁸ werden.

Ohne Ausübung der **Sorgfaltspflicht** beim Anmeldeverfahren kann mit dem Einverlangen des Heimatscheines nicht zuverlässig verhindert werden, dass sich eine Person gleichzeitig in verschiedenen Gemeinden anmeldet und so z.B. mehrfach Sozialleistungen bezieht oder das Stimmrecht in mehreren Gemeinden gleichzeitig ausübt. Hilfreich könnte die elektronische Datenlieferung oder eine **Rückfrage** bei der bisherigen Wohngemeinde sein. Als Ausweisdokument kann der Heimatschein heute seinen Zweck nicht mehr erfüllen, weil er kein Foto oder andere Identitätsmerkmale enthält (Signalement, ganz zu schweigen von Biometrie). Ausserdem bietet ein Heimatschein älteren Datums keine Gewähr für den aktuellen Stand der Daten. Mit der Vorweisung des Heimatscheines kann auch nicht belegt werden, dass kein Wohnsitz in der Schweiz besteht.

Muss in begründeten Fällen der Stand der im Personenstandsregister geführten Daten nachgewiesen werden, eignen sich dafür ausser einem Heimatschein auch verschiedene andere Zivilstandsdokumente. Schweizerinnen und Schweizer können beim Zivilstandsamt des Heimortes einen **Personenstandsausweis für schweizerische Staatsangehörige**³⁹ anfordern und Ausländerinnen und Ausländer, deren Daten im Personenstandsregister geführt werden, erhalten beim Zivilstandsamt am Wohnort eine **Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**⁴⁰. Über die aktuellen Familienverhältnisse einer Person gibt ausserdem der **Ausweis über den registrierten Familienstand** Auskunft.

Verwendung im Ausland

Wer den Wohnsitz in der Schweiz aufgibt, hat sich bei der Wohngemeinde abzumelden. Bei dieser Gelegenheit wird der Heimatschein ausgehändigt oder vernichtet, weil eine Aufbewahrungspflicht⁴¹ weder für Behörden noch für Private

³⁸ Art. 49 ZStV.

³⁹ Auszug aus dem Personenstandsregister Formular Nr. 7.1.

⁴⁰ Auszug aus dem Personenstandsregister Formular Nr. 7.13.

⁴¹ Die Vorschrift, wonach der Heimatschein bei Abreise ins Ausland der Behörde zuzustellen ist, die ihn ausgestellt hat, ist am 1. Juni 2004 aufgehoben worden.

besteht. Bei der Rückkehr in die Schweiz kann bei Bedarf ein neuer Heimatschein angefordert werden.

Die Anmeldung bei der schweizerischen Vertretung im Ausland erfolgt gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA. Der Heimatschein oder ein anderes zivilstandsamtliches Dokument⁴² kann dabei als Nachweis der Personendatsdaten zur Immatrikulation dienen⁴³.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass die Behörden des Fürstentums Liechtenstein den Heimatschein seit jeher als Bürgerrechtsausweis der Schweiz anerkennen. Sie sind mit den Verhältnissen in der Schweiz vertraut und wissen, dass mit diesem Dokument der Besitz des Schweizer Bürgerrechts nachgewiesen werden kann, obwohl nur im Reisepass und auf der Identitätskarte ausdrücklich und personenbezogen „Nationalität: Schweiz“ steht.

Fazit und Ausblick

Nachdem der Heimatschein ehemals im Leben eines Menschen eine zentrale Aufgabe erfüllte, droht ihm heute die Bedeutungslosigkeit. Schon jetzt, spätestens aber wenn die Personenstandsdaten von Behörde zu Behörde automatisiert und elektronisch fliessen, kann die Bevölkerung von administrativen Umtrieben und mehreren Millionen Franken an Gebühren befreit werden. Gleichzeitig wird die Gefahr von Abschreibefehlern beim Datentransfer von Register zu Register zu Gunsten einer Qualitätsverbesserung der Personendatsdaten in Dokumenten verschwinden.

Der Heimatschein aber könnte in das Formularekleid eines im Ausland verwendbaren Staatsangehörigkeitsausweises schlüpfen und an der Seite von Identitätskarte und Reisepass eine internationale Aufgabe erfüllen; die Schweiz kennt nämlich für ihre Bürgerinnen und Bürger immer noch keine amtliche Bescheinigung der Staatsangehörigkeit. Seinen heutigen Namen könnte er vielleicht im Untertitel für Dienststellen im Inland sogar weiterhin führen, wie weiland die Trauungsermächtigung, die viele Jahre im Einklang mit dem Zivilgesetzbuch im Untertitel als Verkündschein bezeichnet wurde. Damit fände die Metamorphose des Heimatscheines einen geschichtlich gradlinigen, würdigen und sinnvollen Abschluss.

Toni Siegenthaler

Quelle: Der Artikel ist in der **Zeitschrift für Zivilstandswesen** 78(2010)/2, 33-38 erschienen. Wir publizieren ihn hier mit freundlicher Genehmigung der Redaktion und des Autors.

⁴² Personendatsausweis, Familienausweis oder Partnerschaftsausweis.

⁴³ Rundschreiben EDA vom 17. Juni 2004: Immatrikulation / Neuerungen im Zivilstandsbereich.